

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstr. 3, 80538 München

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a

90763 Fürth

Ihre Nachricht Antrag vom 24.10.2022	Unser Aktenzeichen AP-6154-2-V8- D48744/2022	Ansprechpartner/E-Mail: Herr Dr. Nitschke Lutz.Nitschke@lgl.bayern.de	Durchwahl und Fax: 09131/6808-4262 09131/6808-4297	Datum 04.11.2022
---	---	--	---	----------------------------

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Anerkennung eines Lehrganges zum Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 und
Anlage 3 der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
(ASI-Arbeiten) an allen asbesthaltigen Materialien einschließlich Asbestzement-
produkten

Ihr Antrag vom 24.10.2022

Sehr geehrter Herr Bauer,
auf Ihren Antrag vom 24.10.2022 ergeht folgender

Anerkennungsbescheid

1. Der von Ihnen durchgeführte Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), i. V. m. Anlage 3 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20. März 2014, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2022 S. 269-272 vom 31. März 2022 [12]), antragsgemäß anerkannt.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Diese Dienststelle schreibt Ihnen:
LGL
Pfarrstr. 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Konto
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-4102

U-Bahn U4, U5, Tram 18: Lehel
Tram 19: Max-Monument

Anfahrtsskizze im Internet

2. Diese Anerkennung ist befristet bis zum **30.11.2025**.
3. Die dem Antrag beigefügten und unter II. gelisteten Unterlagen sind Gegenstand der Anerkennung.

Die unter I. aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Anerkennungsbescheides und zu beachten.

Die Nichtbeachtung kann eine Aberkennung der Lehrgänge zur Folge haben.

I. Nebenbestimmungen

1. Jede personelle und organisatorische Änderung ist dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vor Wirksamwerden anzuzeigen.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung und fachliche Leitung der Lehrgänge ist der Lehrgangsträger verantwortlich.
3. Jeder Lehrgang ist der örtlich zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans und Beifügung des Referentenverzeichnisses sowie einer Kopie dieses Bescheides schriftlich, auch elektronisch möglich, anzuzeigen. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde kann von der vorgegebenen Anzeigefrist für Lehrgänge abgewichen werden.
4. Die Lehrgänge sind in Seminarform durchzuführen. Die in der Anlage 3 der TRGS 519 genannte Anzahl der Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.
5. Die Lehrgangsdauer muss mindestens 32 Lerneinheiten (LE) à 45 Min. mit anschließender Prüfung (2 LE) verteilt auf mindestens 4 Tage betragen.
6. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten oder Referentinnen müssen fachkundig auf ihrem Fachgebiet sein.
7. Während der Lehrveranstaltung ist eine Teilnehmer- und eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.
8. Den Lehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen sind ausführliche, schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrinhalten als Arbeitsunterlagen auszuhandigen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
9. Für Teilbereiche sind praktische Vorführungen nach den Maßgaben der TRGS 519 durchzuführen.
10. Einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit ohne vorherige Anmeldung an den Lehrgängen oder der Abschlussprüfung teilzunehmen.

11. Jeder Lehrgang ist mit einer schriftlichen und - soweit erforderlich - einer mündlichen Prüfung abzuschließen. Zur Abnahme der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Arbeitsschutzbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers
12. Prüfungsorganisation und -aufsicht obliegen dem Lehrgangsträger.
13. Die Verwendung des Textes der TRGS 519 oder andere Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung sind nicht erlaubt.
14. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer regelmäßig am Sachkundelehrgang teilgenommen hat, d. h., dessen Fehlzeiten 10 % der Lehrgangsdauer nicht überschreiten und wer sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) ausweist. Gegen das Votum des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann kein Teilnehmer und keine Teilnehmerin zur Prüfung zugelassen werden oder diese bestehen.
15. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mehr als 75 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung erzielt wurde.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erzielt wurde.

Bei einer Punktzahl von 50 bis 75 % der Gesamtpunktzahl ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung hat bestanden, wer nach Beschluss des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Eine Benotung der Prüfungsergebnisse findet nicht statt.
16. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das auch von einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll muss leicht ersichtlich sein, welcher Teilnehmer oder Teilnehmerin ggf. die Prüfung nicht bestanden hat. Es ist zusammen mit der Anwesenheitsliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und den Unterlagen der schriftlichen Prüfung mindestens sechs Jahre aufzuheben.
17. Eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschrift, Betrieb, Prüfungsergebnis und Ausstellungsdatum ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gleichzeitig mit der Ausfertigung der Bescheinigungen zur Unterschrift vorzulegen. Eine Kopie, auch möglich als Scan, ist der bewilligenden Behörde nach Lehrgangsabschluss zu übermitteln.
18. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin eine Bescheinigung zu erteilen. Diese ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer Vertretung des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

 - Name des Lehrgangsträgers
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin
 - Art und Bezeichnung des Sachkundelehrgangs
 - Datum des Lehrgangs
 - Datum der Prüfung

In die Bescheinigung ist folgender Satz aufzunehmen:

„Der Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an allen asbesthaltigen Materialien einschließlich Asbestzementprodukten ist vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL-AP3) mit Bescheid vom **04.11.2022**, Az. **AP-6154-2-V8-D48744/2022**, als Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2. Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) staatlich anerkannt.“

In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die erworbene Sachkunde befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Ausstellungsdatum gilt.

19. Bei Verlust der Teilnahmebescheinigung kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Die Zweitschrift der Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen und nur nach Kontrolle der Teilnehmerliste, der Niederschrift der Prüfung und des Prüfungsergebnisses nach den Vorgaben der Nr. 18 vom Lehrgangsträger auszustellen. Die Zweitschrift ist von einem Vertreter des Lehrgangsträgers und von einem Vertreter der für die Prüfung zuständigen Behörde zu unterzeichnen.
20. Die Zulassung zur Prüfung einzelner Personen an einem anderen als dem Lehrplan entsprechendem Termin ist nur bei Verhinderung durch Erkrankung am Prüfungstag möglich. Die Zulassung ist mit dem Lehrgangsleiter und dem jeweils für die Prüfung benannten Prüfungsvorsitzenden der zuständigen Behörde rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, schriftlich (z. B. E-Mail, Fax etc.) abzustimmen. Hierzu ist die Vorlage des Teilnahmenachweises an einem vorangegangenen Asbestlehrgang sowie der Nachweis der Verhinderung durch Erkrankung am Prüfungstag inklusive der Prüfungsunterlagen erforderlich.
21. Der Lehrgangsträger ist verpflichtet, sich über Änderungen in den Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerken zu informieren, die Lehrgangsunterlagen entsprechend anzupassen und die überarbeiteten Unterlagen der Anerkennungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.
22. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen einzelne Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird oder sich die Vorschriften für Tätigkeiten mit Asbest wesentlich ändern.

II. Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Lehrgangsunterlagen
- Seminarprogramm
- Referentenliste 2022
- Prüfungsfragen mit Musterlösungen (2 Versionen)
- Prüfungsordnung, Prüfungsprotokoll
- Zeugnismuster

III. Begründung

Mit Antrag vom 24.10.2022 wurde die Anerkennung von Lehrgängen gemäß Nr. 2.7 in Verbindung mit Anlage 3 der TRGS 519 beantragt. Die erforderlichen Unterlagen lagen vollständig vor.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit den eingereichten Unterlagen ein geeignetes Lehrgangskonzept vorgelegt wurde.

Das vorgelegte Lehrprogramm entspricht den Anforderungen der Anlage 3 der TRGS 519.

Die Nebenbestimmungen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrgangs nach Maßgabe der TRGS 519 erforderlich. Die TRGS geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wieder.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555), die durch § 4 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 18.3 der Anlage zu dieser Verordnung örtlich und sachlich zuständig.

IV. Verwaltungsgebühr

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Ihnen gesondert zugehenden Kostenrechnung.

Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung sind Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5, 6 des Kostengesetzes - KG - vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch Art. 57a Abs.1 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, i. V. m. Tarif-Nr. 7.II.9/2.8 des Kostenverzeichnisses - KVz - vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, und Art. 10 KG.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Für Klageeinreichung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Folgende Möglichkeit steht hierfür zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programmes zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren bis auf die Ausnahmen des Art. 15 Abs. 1 AGVwGO abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag



Dipl.-Chem. Dr. Lutz Nitschke
Oberregierungsrat



Hinweis:

Die Abnahme der Prüfung durch einen Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Behörde ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung.